

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2314

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2314



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.



1. Ausgangslage

Am 25. November 2018 stimmen die Schweizer Stimmbürger, über die im gleichen Jahr vom Parlament verabschiedeten „gesetzlichen Grundlagen für die Überwachung von Versicherten“, ab. Diese regeln die Voraussetzungen für die verdeckte Observation bei Verdacht auf Versicherungsmissbrauch. Das Gesetz wurde aus Sicht der Räte nötig, weil der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Jahr 2016 entschied, dass Überwachungen eine entsprechende gesetzliche Grundlage brauchen. Zuvor war dieser Bereich in der Schweiz ungeregelt, aber Observationen seit einigen Jahren erfolgreich eingesetzt. Nach dem EGMR-Urteil wurden sie gestoppt. Gegen das neue Gesetz wurde das Referendum ergriffen.

1.1. Der konkrete Inhalt des Gesetzes

Die neue Regelung gibt Sozialversicherungen das Recht, versicherte Personen zu observieren und dafür Detektive einzusetzen. Eine Observation ist jedoch nur dann erlaubt, wenn konkrete Anhaltspunkte für einen Versicherungsmissbrauch bestehen und die Abklärung des Verdachts mit anderen Mitteln aussichtslos oder unverhältnismässig schwierig wäre.

Bei der Überwachung dürfen einfache Bild und Tonaufzeichnungen gemacht werden. Nicht vorgesehen sind dabei technische Hilfsmittel, welche die menschliche Wahrnehmungsfähigkeit erheblich erweitern, also beispielsweise Richtmikrofone, Wärmebildkameras, Nachtsichtgeräte oder Drohnen. Es dürfen aber technische Instrumente zur Standortbestimmung eingesetzt werden. Für den Einsatz derartiger Instrumente, beispielsweise GPS-Tracker, ist eine richterliche Genehmigung notwendig.

Die überwachte Person muss sich entweder an einem allgemein zugänglichen Ort befinden, also beispielsweise auf der Strasse, in einem Laden, Restaurant oder dergleichen; oder sie muss sich an einem Ort aufhalten, der von einem solchen allgemein zugänglichen Ort aus ohne weiteres frei einsehbar ist, also beispielsweise im Garten oder auf dem nicht gegen Einblicke abgeschirmten Balkon ihrer Wohnung¹.

2. Die liberale Position

Die Unabhängigkeitspartei Schweiz empfiehlt die Ja-Parole zum neuen Gesetz aus Gründen, die nachfolgend erläutert werden.

2.1. Freiheit im öffentlichen Raum

Vor dem Strassburger Urteil war die rechtliche Ausgangslage auch ohne Gesetz klar: Im öffentlichen Raum darf jeder jeden beobachten, solange niemand belästigt wird. Leute in Strassencafés beobachten die Passanten und umgekehrt. Der öffentliche Raum ist ein „Zwangskollektiveigentum“ und alle Miteigentümer oder Leute mit Aufenthaltserlaubnis dürfen sich grundsätzlich frei auf den Strassen und Plätzen bewegen und alles zur Kenntnis nehmen, was ihnen ihre Sinne übermitteln. Dieser Zustand war in der Schweiz bewusst nicht reglementiert, weil er im Grundsatz für alle gleich galt: Vom Touristen über den Privatdetektiv bis zum Mitarbeiter einer Sozialversicherung. Auch die Zulässigkeit von Fotos und Filmaufnahmen, die das wiedergeben, was man ohnehin mit dem Auge sieht, ist grundsätzlich eine Selbstverständlichkeit in freien Ländern (spezielle Vorschriften bei „Veröffentlichungen“ ausgenommen). Aus liberaler Sicht kann man Menschen nicht verbieten, dass sie Informationen, die ohne Verletzung von Eigentumsrechten anderer in ihren Besitz gelangt sind, nicht auch verwenden und daraus private oder berufliche Schlüsse ziehen.

Für diesen natürlichen Zustand braucht es kein Gesetz, doch wurde ein solches der Schweiz von aussen aufgezwungen. Die mit Filmaufnahmen im öffentlichen Raum der Scheininvalidität überführte Savjeta Vukova-Bojic hat ihren Fall an den europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht¹, welcher zwar Observationen nicht grundsätzlich verbot, aber doch der Schweiz eine gesetzliche Grundlage aufnötigte. Wenn der natürliche Zustand der Freiheit im öffentlichen Raum nur dadurch wiederhergestellt werden kann, dass diese Selbstverständlichkeit in einem Gesetz festgehalten wird, muss auch der Liberale die Kröte eines neuen Gesetzes schlucken, da die Alternative weniger freiheitlich wäre.

2.1.1. Exkurs: Blick ins Schlafzimmer?

Der liberale Grundsatz, dass wenn man ohne Eigentumsrechtsverletzung zu Informationen gelangt, man diese auch verwerten darf, gilt eigentlich auch für die Situation, wo man von der öffentlich zugänglichen Strasse in ein hell erleuchtetes Wohnzimmer oder Schlafzimmer blickt. Doch nach Aussagen des Bundesrates und beziehend auf die bisherige Rechtsprechung wird dieses aus Sicht der Observations-Gegner "Schreckensszenario" verneint: Ein Blick in die Innenräume bleibe den Detektiven verwehrt.² Somit kann der Dossierbetreuer, der abends zufällig an der Wohnung seines vermeintlich im Rollstuhl sitzenden Klienten vorbeispaziert und diesen beim aufrechten Tanz im Wohnzimmer erblickt, diese Information nicht verwenden.

¹ Urteil No. 61838/10 Vukota-Bojić gegen die Schweiz vom 18. Oktober 2016.

² <https://www.nzz.ch/schweiz/bundesrat-setzt-sich-fuer-ja-zu-versicherungsdetektiven-ein-ld.1426824>

2.1.2. Exkurs: GPS-Tracker

Auch die besonders kritisierten GPS-Tracker, für die Sozialdetektive mit dem neuen Gesetz nun analog dem Strafrecht eine richterliche Genehmigung brauchen, stellen aus philosophisch-liberaler Sicht nicht zwingend eine Eigentumsverletzung dar. Es gibt zurzeit ausserdem kein Gesetz, das Normalbürgern einen Peilsender-Einsatz verbietet, sofern dieser im öffentlichen Raum an einem Objekt (jedoch nicht an einem Menschen) platziert ist und dabei nichts beschädigt wird. Ein höchstrichterliches Urteil zu diesem durchaus umstrittenen Thema ist zwar noch ausstehend, doch hat das Obergericht Kanton Bern diese Lesart am 29. Dezember 2017 bestätigt.³ Begründung: Es handle sich beim Autofahren um eine von blossem Auge beobachtbare Alltagsverrichtung in einem öffentlichen Bereich, so dass keine Verletzung des Privatbereichs vorliege. Das heisst: Mit dem neuen Gesetz wird der Einsatz von GPS-Trackern von Sozialdetektiven wegen der richterlichen Genehmigung sogar restriktiver ausgelegt als dies für den Normalbürger (z.B. Privatdetektive, die wegen Ehebruch ermitteln) zurzeit der Fall ist. Wenn das Gesetz nicht durchkommt, bleibt der GPS-Einsatz für Sozialdetektive wegen dem Strassburger Urteil gar ganz verboten, was diese nicht nur gegenüber den Strafrechtsbehörden, sondern sogar gegenüber jedem Normalbürger benachteiligt. Die neue gesetzliche Grundlage ist dem vorzuziehen.

2.2. Betrug ist kein Menschenrecht

Bei obligatorischen Sozialversicherungen zahlen wir alle zwangsweise mit, was von Liberalen abgelehnt, aber von einer Mehrheit der Stimmbürger befürwortet wird. Doch herrscht wohl bei freiwillig wie auch bei unfreiwillig Versicherten überwiegend die Erwartung vor, dass bei Leistungen wirklich nur berechnete Personen zum Zuge kommen und dass diese nicht unter Vortäuschung falscher Tatsachen erschlichen werden. Bei der IV, mit jährlich ausbezahlten Leistungen an Versicherte in der Höhe von ungefähr 8 Milliarden Franken, gehen verschiedene Studien von ca. 5% missbräuchlich bezogenen Renten aus⁴. Von 2009 bis 2016 hat die IV 800 Fälle mithilfe von Observation aufgedeckt, was ungefähr die Hälfte aller 1700 Fälle war, bei denen wegen einem Anfangsverdacht eine Observation durchgeführt wurde. Weitere 2700 Betrugsfälle konnten ohne Observation aufgedeckt werden.⁵ Die Suva hat im gleichen Zeitraum 111 Observationen durchgeführt, wovon bei zwei Dritteln der Fälle ein Betrug ans Licht kam⁶. Gemäss Hochrechnung liegt der Wert aller Massnahmen der Betrugsbekämpfung der Sozialversicherungen zwischen 2009 und 2016 bei mehr als einer Milliarde Franken eingesparten Renten, wovon ein Viertel dieser Einsparungen durch Observationen ermöglicht wurden.⁷ Nicht zu unterschätzen ist auch der Abschreckungseffekt.

Da sich Betrüger erfahrungsgemäss selten selbst verraten, brauchen Versicherungen Möglichkeiten, wie sie ihnen konkret auf die Schliche kommen können. Die Missbrauchsbekämpfung ist ein wichtiger Teil um die Kosten im Sozialbereich nicht noch

³ <https://steigerlegal.ch/2018/02/02/gps-tracker-urteil/>

⁴ BVS Bericht „Soziale Sicherheit CHSS 2/2013“ Seiten 65-66

⁵ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/53899.pdf> Seite 1

⁶ <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen/bundesrat.msg-id-72437.html>

⁷ <https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/53902.pdf> Seite 3

mehr explodieren zu lassen und damit die finanzielle Belastung der Versicherten nicht unnötig zu erhöhen.

2.2.1 Exkurs: Sozialhilfe

Das Urteil aus Strassburg betrifft theoretisch nur die Sozialversicherungen (insbesondere IV, ALV, Suva) und nicht die Detektive der Gemeinden, die den Missbrauch der Sozialhilfe aufdecken. Doch haben einzelne Richter und Staatsanwälte das Urteil ausgeweitet, so dass viele Gemeinden ihre entsprechenden Massnahmen aufgrund der rechtlichen Verunsicherung gestoppt haben. Dabei sind Detektive auch bei der Sozialhilfe höchst erfolgreich: In der Stadt Zürich beispielsweise förderten drei von vier Observationen einen Missbrauch zu Tage.⁸

2.3 Vergleich mit einem privaten Sozialversicherungssystem

Für den Liberalen ist stets interessant, wie eine Situation in einem privaten Sozialversicherungssystem aussehen würde. Auch wenn dies selbstverständlich nur rein hypothetisch ergründet werden kann, lohnt sich der Vergleich dennoch, da gewisse Handlungen von Menschen zumindest in der Tendenz bis zu einem gewissen Grad vorausgesagt werden können.

Bei angenommen völlig privaten Sozialversicherungen ohne Obligatorium und einem Wettbewerb zwischen verschiedenen Anbietern, würden die meisten Menschen voraussichtlich den Anbieter wählen, der das beste Verhältnis zwischen Prämienkosten und zu erwartenden Leistungen hat. Ein Anbieter, der Missbräuche überhaupt nicht bekämpft, zieht voraussichtlich eher Leute an, die betrügen wollen, wird folglich höhere Ausgaben haben, muss höhere Prämien verlangen, verliert die Kunden, die nicht betrügen wollen und geht Konkurs. Ein Anbieter im anderen Extrem, der sich vertraglich das Recht sichert, in Privaträume eindringen und Computer/Telefon anzapfen zu dürfen, wird wohl ebenfalls nicht allzu erfolgreich sein, da dies die meisten Menschen – auch die, die sich nichts zu Schulden kommen lassen wollen – grundsätzlich ablehnen. Es kann als wahrscheinlich angesehen werden, dass Anbieter reüssieren, die ihre Dienstleistung mit einem ähnlichen Grad der Betrugsbekämpfung ausstatten (Observation von Strassen/Plätzen aus), wie dies der Fall war und mit dem neuen Gesetz angestrebt wird.

3. Fazit

Die Methoden mit denen Sozialdetektive durch die neuen gesetzlichen Grundlagen wieder ausgestattet werden, stellen aus liberaler Sicht allesamt keine Verletzungen des Eigentumsrechts dar. Im Gegenteil: Die Massnahmen sind im Interesse aller unbescholtenen Versicherungsnehmer, welche durch die sich finanziell lohnende Missbrauchsbekämpfung unter dem Strich weniger Zwangsabgaben zu leisten und somit mehr von ihrem Eigentum haben.

24.10.2018/Samuel Hofmann

⁸ <https://www.tagesanzeiger.ch/zuerich/stadt/sozialdetektiven-werden-die-haende-gebunden/story/16235067>